

Neuregelung des Versorgungsausgleichs für Betriebsrenten

Ab 01.09.2009 bürdet der Gesetzgeber den Arbeitgebern und Versorgungsträgern einige zusätzliche Aufgaben bei Scheidung von Mitarbeitern auf. Zukünftig müssen die Versorgungsträger das Familiengericht nicht nur über bestehende bAV-Anwartschaften informieren, sondern einen konkreten Vorschlag für die Aufteilung der jeweiligen Anwartschaft auf die beiden (ehemaligen) Eheleute unterbreiten. Nach Genehmigung durch das Familiengericht müssen sie auch die Teilung der Anwartschaften selbst vornehmen. Bei jährlich ca. 1 - 2 Scheidungen pro 100 Mitarbeiter bedeuten die neuen Pflichten durchaus eine nennenswerte Belastung.

Versorgungsausgleich bei Pensionszusagen

Bei Scheidung eines Mitarbeiters ist zukünftig der Arbeitgeber verpflichtet, die bestehende bAV-Anwartschaft des Mitarbeiters entsprechend dem so genannten „Ehezeitanteil“ in zwei getrennte Anwartschaften des Mitarbeiters und seines Ehegatten aufzuteilen. Aus einem Versorgungsberechtigten werden durch die Scheidung somit zwei. Den Aufwand für die zukünftige Verwaltung einer weiteren Anwartschaft darf der Arbeitgeber bei der Berechnung des Ehezeitanteils einmalig in Abzug bringen und somit auf die (ehemaligen) Ehepartner überwälzen.

Alternativ ist aber auch eine externe Teilung möglich, wenn sich die Beteiligten hierauf einigen. Hierbei wird der versicherungsmathematisch ermittelte Ausgleichswert aus der Anwartschaft des Arbeitnehmers „entnommen“ und vom Arbeitgeber bei einem Versorgungsträger des geschiedenen Ehegatten, z.B. in einen Riester-Vertrag, eingezahlt. Bei geringen Ausgleichswerten kann der Arbeitgeber die externe Teilung auch einseitig verlangen. Allerdings ist bei der externen Teilung kein Abzug von Kosten zulässig.

Wie bei jedem neuen Gesetz steckt der Teufel im Detail. Die Vorschriften passen in der Regel nicht vollständig zum Versorgungswerk, lassen Zweifelsfragen offen, erfordern Interpretationen und unternehmerische Entscheidungen, wie z.B. die Wahl zwischen interner und externer Teilung. Außerdem sind in der Regel versicherungsmathematische Berechnungen notwendig.

Um die zukünftigen Aufgaben mit einem vertretbaren Aufwand erledigen zu können, empfiehlt sich die Erstellung einer sog. Ausgleichsordnung, in der die o.g. Punkte festgelegt werden. Durch geschickte Gestaltung lässt sich insbesondere auch der Aufwand für die versicherungsmathematischen Berechnungen minimieren oder bei größeren Versorgungswerken sogar vollständig vermeiden. Das wiederum erspart die Einschaltung eines externen Gutachters bei jeder einzelnen Scheidung.

Versorgungsausgleich bei Direktversicherungen

Bei Direktversicherungs- oder Pensionskassenverträgen gilt der Versicherer als Versorgungsträger. D.h. er muss auch die neuen gesetzlichen Pflichten erfüllen. Die Haftung hierfür übernimmt aber – zumindest gegenüber dem Arbeitnehmer – der Arbeitgeber.

Insbesondere bei fondsgebundenen Versicherungen, bei Versicherungen die erst nach einer Wartezeit abgeschlossen werden oder bei Versicherungen, in denen eine Deckungslücke besteht, kann es für den Arbeitgeber zu Nachschussverpflichtungen kommen. Denn die in Vorbereitung befindlichen Ausgleichsordnungen der Versicherungsunternehmen decken nicht immer die gesamte Verpflichtung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer vollständig ab. Bei normalen Policen kann wohl davon ausgegangen werden, dass die Versicherer den Ausgleich auch korrekt und für den Arbeitgeber kostenfrei durchführen werden. Probleme kann es aber geben, wenn die zugrunde gelegten Tarife mit zu hohen Kosten belastet wurden, was in der Praxis häufig auch bei sogenannten ungezillmerten Tarifen der Fall ist. Deshalb bietet der neue Versorgungsausgleich eine gute Gelegenheit, auch die Direktversicherungsverträge nach versteckten Risiken für den Arbeitgeber zu analysieren.

Versorgungsausgleich bei rückgedeckten Unterstützungskassen

Auch bei der rückgedeckten U-Kasse ist grundsätzlich die Kasse als Versorgungsträger zur Durchführung des Versorgungsausgleichs verpflichtet und wird dabei insbesondere die Interessen des Versicherers berücksichtigen. Der Arbeitgeber haftet aber für die Ergebnisse und muss gegebenenfalls für die Kosten aufkommen. Deshalb ist es u.E. wichtig, die Vorgehensweise der U-Kasse zu kontrollieren und die Interessen des Arbeitgebers rechtzeitig anzumelden. So ist z.B. häufig eine interne Teilung im Interesse der U-Kasse und des zugehörigen Versicherers, führt aber zu zusätzlichen Verwaltungskosten für den Arbeitgeber, der üblicherweise die externe Teilung bevorzugt wird. Denkbar wäre aber auch eine interne Teilung mit Kostenabzug für die Geschiedenen und gleichzeitigem Wechsel des Durchführungsweges, damit der Arbeitgeber auch zukünftig nicht mehr mit Kosten und belastet ist.

Ablauf eines Versorgungsausgleichs beim Arbeitgeber

Zu Beginn des Verfahrens erhält der Arbeitgeber vom Familiengericht ein Formular, in das er alle bAV-Anwartschaften, unabhängig vom Versorgungsträger, eintragen muss sowie einen Auskunftsbogen, der für jede einzelne Anwartschaft gesondert auszufüllen ist. Bei externen Versorgungsträgern ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Auskunftsbogen weiterzuleiten.

Im Auskunftsbogen sind für die jeweilige Anwartschaft der Ehezeitanteil, der Ausgleichswert sowie der korrespondierende Kapitalwert anzugeben und deren Berechnung detailliert nachzuweisen. Außerdem sind die rechtlichen Grundlagen der Versorgung beizufügen und die Entscheidung bezüglich interner oder externer Teilung mitzuteilen. Das Muster eines Auskunftsbogens finden Sie unter <http://www.febs-consulting.de/aktuelles>.

Weitere Informationen zum neuen Versorgungsausgleich

Einen vollständigen Überblick über die neuen Arbeitgeberpflichten im Versorgungsausgleich inklusive praktischer Tipps zur Vorbereitung auf die neue Rechtslage erhalten interessierte Arbeitgeber im

febs-Praxisseminar „Der neue Versorgungsausgleich in der Arbeitgeber-Praxis“
am 18.08.2009 in Grasbrunn bei München.

Infos und Anmeldung unter <http://www.febs-consulting.de/seminare>. Das Seminar bietet eine hervorragende Möglichkeit, sich kompakt und zielgerichtet auf die neue Rechtslage ab 01.09.2009 einzustellen. Die Anmeldung kann auch formlos per E-Mail an <mailto:petra.heinrich@febs-consulting.de> erfolgen.

Selbstverständlich stehen wir allen Arbeitgebern, die sich auf die neue Rechtslage einstellen wollen, auch mit individuellen Dienstleistungen zur Verfügung, um die Durchführung des neuen Versorgungsausgleichs ab 01.09.2009 mit möglichst geringem Aufwand sicherstellen zu können.

Ihr Ansprechpartner

<mailto:andreas.buttler@febs-consulting.de>

febs Consulting GmbH
Andreas Buttler
Geschäftsführer

Am Hochacker 3
85630 Grasbrunn/München
Tel. 089/890 42 86-10
<http://www.febs-consulting.de>